

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 34

Mittwoch, 5. Oktober 1994

Preis: 20 Pfg.

1.

Der Kreiswahlleiter Bamberg, 27. September 1994
des Bundeswahlkreises Nr. 222
Bamberg

Bundestagswahl 1994

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am **Mittwoch, 19. Oktober 1994 um 14.00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuß in **Bamberg im Rathaus Maxplatz, II. Stock, Zi. 220 (Bibliothek)**, zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gemäß § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis. Er stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist (§ 76 Abs. 3 der Bundeswahlordnung).

Die Sitzung ist öffentlich: jedermann hat Zutritt.

Der Kreiswahlleiter
Herbert Lauer, Oberbürgermeister

2.

4/44 - 173/94

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Reckenberg“ in der Gemarkung Walkersbrunn, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim

Vom 30. September 1994

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. September 1994, Nr. 820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Walkersbrunn, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim, am Ende des ersten Abzweiges Richtung Norden (Ortsausgang Kasberg) der Ortsverbindungsstraße Kasberg - Neusles gelegene „Reckenberg“ wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Reckenberg“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,8 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.Nrn. 984 und 988 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 981, 987, 989 und 998 der Gemarkung Walkersbrunn, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim.

Inhaltsverzeichnis

1. Bundestagswahl 1994; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
2. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Reckenberg“ in der Gemarkung Walkersbrunn, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim Vom 30. September 1994

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Lebensraum und die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. die schützenswerten Halbtrockenrasen und die wertvolle Felsvegetation auf dem Dolomitknock zu bewahren,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
4. ein wertvolles Trockenbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
5. die Niederwaldbewirtschaftung, eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, aufrecht zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel), wie Herbizi-

- de (Unkrautbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzvernichtungsmittel) und Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen und Tiere auszusetzen,
 8. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,
 9. die Fläche abzuholzen, Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen oder Obstgehölz zu entfernen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 11. die Fläche als Standweide zu nutzen,
 12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen; ausgenommen ist das traditionelle Ablagern von Lesesteinen aus den umliegenden Feldern,
 13. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
 14. Feuer zu machen oder zu grillen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
 16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
 17. Flugmodelle zu betreiben,
 18. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
 19. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten,
2. die Felsformationen zu beklettern,
3. die befestigten und markierten Wege zu verlassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 8 und 11,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 1. September bis zum letzten Tag des Monats Februar,
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Schonung der charakteristischen Altholzbestände; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten, das Klettern auf Felsen oder dem Wegeverbot vorsätzlich zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 30. September 1994

gez. Ammon, Landrat

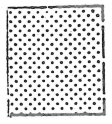
Gmkg. Oberehrenbacher Weg 1
Gmkg. Leutenbacher Weg 1

Karte zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Reckenberg" vom

- 129 -

Maßstab 1:5000

Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 34/1994



= Fläche des geschützten Gebietes

Forchheim, den 30. Sep. 1994
Landratsamt



Ammon
Landrat

